



leolea

lebensorte
und lebensart
für kinder

Betriebsreglement

leolea Kanton Bern

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	3
1.	Präambel.....	3
2.	Gesetzliche Grundlagen.....	3
3.	Anmeldung, Aufnahme und Rechtsanspruch.....	3
4.	Aufnahme und Abwicklung.....	3
5.	Inkrafttreten, Dauer und Kündigung	4
6.	Allgemeines zu Gebühren und Verbilligungen.....	5
7.	Gebührenerhebung und Rechnungsstellung	5
II.	Betreuungsumfang und zusätzliche Betreuungsleistungen	6
8.	Betreuungsumfang	6
9.	Zusätzliche Betreuungsleistungen.....	7
III.	Betreuungszeiten und Rechnungsstellung.....	7
10.	Öffnungszeiten.....	7
11.	Schliesstage	7
12.	Tagesmodule, Bring- und Abholzeiten	8
13.	Anwesenheitspflicht und Absenzen im integrierten Kindergarten.....	8
14.	Gesundheit (Krankheit/Unfall/Impfempfehlung)	9
15.	Ferien und sonstige Abwesenheiten.....	10
IV.	Vergünstigte Betreuung	10
16.	Subventionierter Tarif (bis 31. Dezember 2020 möglich)	10
17.	Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz in anderen Gemeinden	11



Betriebsreglement

leolea Kanton Bern

18.	Überprüfung und Rückerstattungspflicht.....	11
19.	Betreuungsgutscheine ab 1. August 2019 – gesetzliche Grundlagen..	11
20.	Gebühren mit Betreuungsgutscheinen.....	12
21.	Anpassung des Gutscheins nach erfolgter Ausstellung.....	12
V.	Nicht staatliche vergünstigte Betreuung.....	12
22.	Private Gebühr.....	12
23.	Firmentarif	13
VI.	Betrieb	13
24.	Eingewöhnung	13
25.	Kindergartenkinder	13
26.	Verpflegung	14
27.	Kleidung, Windeln.....	14
28.	Information und Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten..	14
VII.	Verschiedenes	14
29.	Versicherung und Haftung	14
30.	Datenschutz.....	15
31.	Anregungen und Reklamationen	15



Betriebsreglement

leolea Kanton Bern

I. Allgemeines

1. Präambel

1. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte (Kita), welche durch leolea Kanton Bern (nachfolgend „leolea“) getragen wird.
2. Das Reglement ist integrierender Bestandteil der zwischen den Erziehungsberechtigten und leolea abzuschliessenden Betreuungsvereinbarung.
3. Änderungen dieses Reglements sind unter Beachtung der ordentlichen Kündigungsfrist der Betreuungsvereinbarung (Ziff. 5) möglich.

2. Gesetzliche Grundlagen

Dieses Reglement basiert auf den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

3. Anmeldung, Aufnahme und Rechtsanspruch

1. Es werden Kinder ab 3 Monaten bis zum Abschluss des Kindergartens aufgenommen und betreut.
2. Die Anmeldung erfolgt an den Elternservice von leolea.
3. leolea kann den Erziehungsberechtigten eine Reservationsgebühr in Rechnung stellen. Dieser Betrag wird bei Abschluss eines Betreuungsverhältnisses und dem Ablauf einer Betreuungsdauer von sechs Monaten zurückerstattet. Bei einer kürzeren Betreuungsdauer erfolgt keine Rückerstattung, auch keine anteilmässige.
4. Auf die Aufnahme eines Kindes bzw. auf die Erhöhung des Betreuungsumfanges besteht kein Rechtsanspruch.

4. Aufnahme und Abwicklung

1. Sobald in der gewünschten Kita ein Platz frei wird, kontaktiert leolea die Erziehungsberechtigten und stellt ihnen mündlich oder schriftlich ein Platzangebot zu. Nach Zusage erhalten die Erziehungsberechtigten die Betreuungsvereinbarung mit den integrierenden Bestandteilen zur Unterschrift. Diese muss innerhalb der von leolea gesetzten Frist zurückgesandt werden.



Betriebsreglement

leolea Kanton Bern

2. Trifft die unterzeichnete Betreuungsvereinbarung innerhalb der gesetzten Rücksendefrist nicht ein, kann leolea den Betreuungsplatz weitervergeben. Eine erhobene Reservationsgebühr wird gemäss Ziff. 3.3 nicht zurückerstattet.
3. Bei einem subventionierten Platz stellen die Erziehungsberechtigten zusammen mit der Rücksendung des unterzeichneten Betreuungsvertrages den Nachweis des massgebenden Einkommens und Vermögens inkl. der erforderlichen Belege gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)) zu.

5. Inkrafttreten, Dauer und Kündigung

1. Die Betreuungsvereinbarung tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung der beiden Vertragsparteien in Kraft. Der Betreuungsplatz wird verbindlich freigehalten, daher besteht kein Rücktrittsrecht vor Betreuungsbeginn.
2. Sowohl die Erziehungsberechtigten als auch leolea können die Betreuungsvereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Kalendermonaten auf das Ende einer Kalenderwoche (Freitag) kündigen. Die Frist beginnt mit Eingang der Kündigung bei leolea. Während der Kündigungsfrist sind die vereinbarten Elternbeiträge zu bezahlen.
3. Sollte der Betreuungsplatz trotz abgeschlossenen Vertrages nicht in Anspruch genommen werden, sind die Erziehungsberechtigten in jedem Fall verpflichtet, die Kündigungsfrist einzuhalten bzw. drei Monatsbeiträge zu entrichten.
4. leolea steht darüber hinaus das Recht zu, in folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten:
 - a. Fehlende, unvollständige Unterlagen zwecks Tarifberechnung (nur bei vergünstigten Plätzen)
 - b. Nichtbezahlen der monatlichen Elternbeiträge gemäss Ziff. 6 ff.
 - c. Wiederholte Verstösse gegen Bestimmungen des Betriebsreglements



Betriebsreglement

leolea Kanton Bern

6. Allgemeines zu Gebühren und Verbilligungen

1. Tarifverbilligungen auf kantonaler Ebene

Zurzeit gibt es im Kanton Bern mit Ausnahme der Stadt Bern (Pilot Betreuungsgutscheine) mittels Leistungsverträgen subventionierte Plätze sowie private Plätze zum Vollkostentarif gemäss ASIV (Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration).

Ab 1. August 2019 kommt auf kantonaler Ebene die Möglichkeit von Betreuungsgutscheinen hinzu. Während einer Übergangsfrist vom 1. August 2019 bis 31. Dezember 2020 können die Gemeinden in der Folge entweder mittels Betreuungsgutscheinen oder wie bisher durch Leistungsverträge mit einzelnen Kitas Plätze verbilligen.

Ab 1. Januar 2021 ist zur Verbilligung von Betreuungsplätzen nur noch das Betreuungsgutscheinsystem zulässig.

2. Auswirkungen auf Tarife von leolea

Es gelten jeweils die auf der Webseite von leolea publizierten Tarife. Tarifierhöhungen während eines laufenden Betreuungsverhältnisses sind jederzeit möglich und werden den Erziehungsberechtigten mindestens 3 Monate vor Inkrafttreten angezeigt.

Bis Ende 2020 können die Gemeinden die Verbilligung von Tarifen durch den Abschluss von Leistungsverträgen weiterführen. In diesem Fall wird der Tarif direkt verbilligt (sogenannte subventionierte Plätze).

Sofern eine Gemeinde von der sich ab dem 1. August 2019 bietenden Möglichkeit von Betreuungsgutscheinen Gebrauch macht, können von der Wohnsitzgemeinde ausgegebene Gutscheine in der Kita eingelöst werden. Die von den Erziehungsberechtigten eingeholten Gutscheine werden bei der Rechnungsstellung in Abzug gebracht. Es wird der private Tarif angewandt.

7. Gebührenerhebung und Rechnungsstellung

1. Zusätzlich zur monatlichen Gebühr für die Betreuung stellt leolea die Verpflegungskosten in Rechnung. Diese werden durch leolea festgelegt und gemeinsam mit den monatlichen Betreuungsgebühren publiziert.



Betriebsreglement

leolea Kanton Bern

2. Die Gebühr für die Betreuung und die Verpflegung (Elternbeitrag) wird, unabhängig von der tatsächlichen monatlichen Betreuungsdauer, pauschal erhoben. D. h., dass die auf den Öffnungstagen basierende Jahresgebühr (z.B. 240 Öffnungstage) gleichmässig auf 12 Monate verteilt wird. Dies gilt unabhängig von den bezogenen Wochentagen und allfällig auf die Betreuungstage fallenden Feiertagen.
3. Der Elternbeitrag wird von leolea als Monatspauschale im Voraus in Rechnung gestellt.
4. Nach Ablauf der Zahlungsfrist auf der Rechnung geraten die Erziehungsberechtigten automatisch in Verzug.
5. leolea setzt mittels Mahnung eine Nachfrist.
6. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 20.00 sowie Verzugszins (7%) erhoben.
7. Nach ungenutztem Ablauf von zwei abgemahnten Zusatzfristen (zwei Mahnungen) wird die Betreuung für sämtliche fällige Beträge eingeleitet und die Betreuungsvereinbarung aufgelöst. Für den durch die vorzeitige Vertragsauflösung entstandenen Schaden haften die beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten vollumfänglich.

II. Betreuungsumfang und zusätzliche Betreuungsleistungen

8. Betreuungsumfang

1. Die Kita bietet einen Betreuungsumfang von 40% - 100% an. In Ausnahmefällen werden Kinder mit einem Betreuungsumfang von 20% aufgenommen.
2. Das Mindestpensum für die Anerkennung des integrierten Kindergartenbesuchs beträgt 60% (6 Halbtage).
3. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs kann vorbehältlich eines genügenden Platzangebotes jederzeit bei der Betriebsleitung oder beim Elternservice beantragt werden.
4. Für die Reduktion des Betreuungsumfangs gelten die Kündigungsbestimmungen (Ziff. 5).



Betriebsreglement

leolea Kanton Bern

9. Zusätzliche Betreuungsleistungen

1. In Absprache mit der Betriebsleitung kann nebst der vereinbarten Betreuungsleistung zusätzliche Betreuungszeit bezogen werden. Der zusätzliche Mindestbezug beträgt 5% und kann nur gewährt werden, wenn die Kindergruppe nicht voll belegt ist.
2. Erziehungsberechtigte bezahlen für zusätzliche Betreuungsleistungen grundsätzlich den privaten Tarif. Die zusätzliche Betreuungszeit wird rückwirkend in Rechnung gestellt.

III. Betreuungszeiten und Rechnungsstellung

Die genauen Öffnungszeiten, Schliessstage sowie Bring- und Abholzeiten werden spätestens Ende des Vorjahres in separaten Merkblättern auf der Webseite publiziert und sind integrierende Bestandteile des Betriebsreglements.

10. Öffnungszeiten

1. Die Kita ist an mindestens 240 Tagen im Jahr geöffnet.
2. Die Kita ist jeweils Montag bis Freitag an mindestens 11.5 Stunden geöffnet.
3. Vor offiziellen Feiertagen kann die Kita um 17.00 Uhr schliessen.

11. Schliessstage

1. Die Kita ist an den folgenden Tagen geschlossen:
 - a. Eidgenössische und kantonale Feiertage
 - b. Zwei Weiterbildungstage pro Jahr
 - c. Über Weihnachten / Neujahr
 - d. Freitag nach Auffahrt
2. Über die genauen Schliessdaten wird jeweils spätestens Ende des Vorjahres schriftlich informiert. Die Schliessstage sind auf der Webseite publiziert.



Betriebsreglement

leolea Kanton Bern

12. Tagesmodule, Bring- und Abholzeiten

1. Pro Tag können folgende Betreuungszeiten angeboten werden:

Tagesmodule	Betreuungspensum
Ganzer Tag	20%
Vormittag	10%
Nachmittag	10%
Vormittag mit Mittagessen	15%
Nachmittag mit Mittagessen	15%

2. Die Bring- und Abholzeiten werden in einem separaten Merkblatt auf der Webseite publiziert und der Betreuungsvereinbarung beigelegt.
3. Im Interesse eines ruhigen und klar strukturierten Tagesablaufes sind die Bring- und Abholzeiten zwingend einzuhalten.
4. Im Interesse der Kinder und des Personals sollen sich die Erziehungsberechtigten am Abend spätestens eine Viertelstunde vor der Schliessung in der Kita einfinden. Nur so kann ein ruhiger Tagesabschluss mit Rückmeldungen an die Erziehungsberechtigten sichergestellt werden.
5. Die Kinder werden nur an die Erziehungsberechtigten oder von den Erziehungsberechtigten gemeldeten Personen abgegeben. Aus Sicherheitsgründen können wir die angemeldeten Personen bitten, sich auszuweisen.

13. Anwesenheitspflicht und Absenzen im integrierten Kindergarten

1. Der Besuch des integrierten Kindergartens zu einem Pensum von mindestens 60% (6 Halbtage) während der 39 Schulwochen der Sitzgemeinde ist obligatorisch.
2. Eltern sind bei Voranmeldung berechtigt, für ihre Kinder fünf freie Halbtage pro Kindergartenjahr zu beziehen.
3. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht wird der zuständigen Schulkommission gemeldet.



Betriebsreglement

leolea Kanton Bern

4. Kinder, welche den integrierten Kindergarten besuchen, dürfen grundsätzlich maximal 13 Wochen Ferien in den offiziellen Schulferien der Gemeinde beziehen. Die Kindergartenlehrkraft führt eine Kontrolle über die Absenzen.
5. Dispensationsgesuche für Abwesenheiten während der Kindergartenzeit können vier Wochen im Voraus an die Kindergartenlehrkraft eingereicht werden. In begründeten Fällen können Dispensationen erteilt werden.

14. Gesundheit (Krankheit/Unfall/Impfempfehlung)

1. Bei Krankheit werden Kinder in der Kita nicht betreut. Bei akuter Erkrankung des Kindes in der Kita werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt, worauf das Kind abgeholt werden muss. Weiterführende Informationen enthält das Merkblatt „Wenn Ihr Kind krank ist“.
2. Allergien, andere Empfindlichkeiten und besondere Bedürfnisse werden bei Eintritt abgeklärt bzw. besprochen und in kooperativer Weise gehandhabt.
3. Medikamente (Vorbehalt in Notfällen) werden nur im Auftrag und in Absprache mit den Erziehungsberechtigten verabreicht.
4. Der Betrieb der Kita wird wesentlich erleichtert, wenn die Erziehungsberechtigten Abwesenheiten so früh als möglich anzeigen. Bei Krankheit des Kindes ist die Kita am Vorabend, spätestens aber bis 08.00 Uhr morgens, zu benachrichtigen.
5. Wir legen den Erziehungsberechtigten eindringlich ans Herzen, die Impfempfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu befolgen. Insbesondere betrifft dies die Impfungen gegen Masern und Keuchhusten. Beide Krankheiten können erhebliche Auswirkungen auf Personen im Umfeld und insbesondere in der Kita haben. Wir verlangen deshalb bei Kitaeintritt die Kopie eines aktuellen Impfausweises des Kindes. Nach allen weiteren erhaltenen Impfungen sind jeweils Kopien des Impfausweises zeitnah der Betriebsleitung zu übergeben. Wird in einem in der Kita ein nichtgeimpftes Kind durch den Kantonsarzt vom Kitabesuch ausgeschlossen (bis zu 21 Tagen), sind die Betreuungsgebühren trotzdem geschuldet. Ausgenommen davon sind Kleinstkinder, welche noch nicht geimpft werden können.



Betriebsreglement

leolea Kanton Bern

15. Ferien und sonstige Abwesenheiten

1. Es gibt keine Gebührenreduktion bei Ferien und sonstigen Abwesenheiten des Kindes, auch nicht bei längeren Abwesenheiten (siehe auch Ziff. 14).
2. Bei längeren Abwesenheiten fällt die Pflicht zur Bezahlung der Gebühr nur dann weg, wenn das Betreuungsverhältnis rechtzeitig gekündigt wird. Andernfalls bleibt der Platz während der Abwesenheit reserviert und wird in Rechnung gestellt. Erfolgt eine Kündigung, kann der Wiedereintritt nicht garantiert werden.
3. Führt eine längere Abwesenheit zu einer Unterbrechung der Gutscheinanrechnung, wird der private Tarif verrechnet. Vorbehalten sind abweichende gesetzliche Bestimmungen bei Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall des Kindes.

IV. Vergünstigte Betreuung

16. Subventionierter Tarif (bis 31. Dezember 2020 möglich)

1. Wenn die Kita subventionierte Plätze anbietet, stehen diese in erster Linie allen Kindern mit Wohnsitz in der Sitzgemeinde der Kita oder allfälligen Anschlussgemeinden mit Zusammenarbeitsvertrag zur Verfügung. Die Priorität bei der Aufnahme richtet sich nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV).
2. Die Höhe des subventionierten Tarifs ist vom massgebenden Einkommen der Eltern gemäss Tariffberechnung abhängig.
3. Die jährliche Tariffberechnung erfolgt gemäss ASIV.
4. Die Verpflegungsgebühren pro Kind und Tag sind von den Eltern und Erziehungsberechtigten zusätzlich geschuldet (Ziff. 7).
5. Die subventionierten Betreuungsplätze stehen nicht in allen Gemeinden für Kindergartenkinder zur Verfügung. In diesem Fall wird ab Kindertageeintritt die private Gebühr verrechnet. Auf der Webseite der Kita wird über die Praxis der Gemeinde orientiert.
6. Bei nicht fristgerecht oder mangelhaft eingereichten Einkommensunterlagen wird, solange das massgebende Einkommen nicht ermittelt werden kann, der Maximaltarif gemäss ASIV angewendet.



Betriebsreglement

leolea Kanton Bern

7. Ausführliche und jeweils gültige Informationen, eine ungefähre Übersichtstabelle über den Tarif sowie ein Kitatarifrechner für eine Tarifsimulation sind auf der Homepage der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) zu finden.

17. Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz in anderen Gemeinden

1. Sind ausreichend subventionierte Plätze vorhanden, können auch Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Sitz- oder Anschlussgemeinden aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Wohngemeinde des Kindes eine Kostengutsprache für den nicht durch die Subventionen und Elternbeiträge gedeckten Kostenteil erteilt (Selbstbehalt) oder dass die Übernahme des Selbstbehaltes durch die Eltern garantiert wird.
2. Bei einem Wohnortwechsel in eine Gemeinde ausserhalb der Sitz- oder Anschlussgemeinde müssen die Eltern in jedem Fall eine Kostengutsprache der neuen Wohngemeinde erbringen. Andernfalls wird der Selbstbehalt ab Datum des Umzugs den Eltern in Rechnung gestellt. Bei einer verspäteten Umzugsmeldung wird der entsprechende Betrag den Eltern rückwirkend in Rechnung gestellt. Bei einem Umzug in einen anderen Kanton, wird ab Umzugsdatum der private Tarif in Rechnung gestellt.
3. Bei einer Erhöhung des Betreuungsumfangs ist ebenfalls eine neue Kostengutsprache zu erbringen. Andernfalls wird der entsprechende Teil des Selbstbehaltes, wenn nötig auch rückwirkend, ebenfalls den Eltern in Rechnung gestellt.

18. Überprüfung und Rückerstattungspflicht

1. Die Angaben der Eltern können gem. Art. 8c, Abs. 3 SHG bei den Steuerbehörden überprüft werden.
2. Fehlerhafte Verbilligungen, welche unrechtmässig ausbezahlt wurden, sind gemäss ASIV rückerstattungspflichtig und werden zuzüglich Verzugszinsen nachgefordert.

19. Betreuungsgutscheine ab 1. August 2019 – gesetzliche Grundlagen

1. Betreuungsgutscheine sind in der Kita gültig und können für Kinder bis zum Schuleintritt eingelöst werden. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen werden angewandt.



Betriebsreglement

leolea Kanton Bern

2. Anspruchsvoraussetzungen, Höhe und Bezug richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde. Gemeinden können beispielsweise die Betreuungsgutscheine kontingentieren oder Kindergartenkinder von der Ausstellung von Betreuungsgutscheinen ausschliessen.

20. Gebühren mit Betreuungsgutscheinen

1. Zur Anwendung gelangen die auf der Webseite publizierten privaten Gebühren.
2. Davon abgezogen wird der Betrag des Betreuungsgutscheins, welcher den Erziehungsberechtigten durch die Wohnsitzgemeinde ausgestellt wurde.
3. Die Verpflegungsgebühren pro Kind und Tag sind von den Eltern und Erziehungsberechtigten zusätzlich geschuldet (Ziff. 7)
4. Wenn das vereinbarte Betreuungspensum höher ist als der Anspruch auf einen Betreuungsgutschein, dann wird der Teil des Pensums, welcher nicht durch einen Gutschein vergünstigt wird, mit den privaten Gebühren verrechnet.

21. Anpassung des Gutscheins nach erfolgter Ausstellung

1. Änderungen des massgebenden Erwerbspensums führen zu einer Anpassung oder zu einem Wegfall des Betreuungsgutscheins und sind leolea unverzüglich zu melden.
2. Adressänderungen insbesondere ein Wegzug aus der gutschein-ausstellenden Gemeinde sind leolea frühzeitig zu melden.
3. Die Kündigungsbestimmungen für das Betreuungsverhältnis gem. Ziff. 5 gelten in jedem Fall.

V. Nicht staatliche vergünstigte Betreuung

22. Private Gebühr

1. Für alle anderen Plätze (keine Subvention, keine Betreuungsgutscheine) gilt die private Gebühr. Da die Erziehungsberechtigten über keinen Betreuungsgutschein verfügen, erfolgt kein Abzug.



Betriebsreglement

leolea Kanton Bern

2. Die aktuelle Gebühr wird auf der Webseite von leolea publiziert.

23. Firmentarif

1. Für Firmenplätze gilt das mit der entsprechenden Firma vereinbarte Tarifmodell.
2. Erziehungsberechtigte, die einen Firmentarif bezahlen, melden leolea ein allfälliges Ausscheiden aus der entsprechenden Firma unverzüglich. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens wird für die Betreuungsleistung der private Tarif angewendet.
3. Erziehungsberechtigte, welche unrechtmässig von einem Firmentarif profitieren, sind rückerstattungspflichtig.
4. Die Kündigungsbestimmungen für das Betreuungsverhältnis gem. Ziff. 5 gelten in jedem Fall.

VI. Betrieb

24. Eingewöhnung

1. Die Eingewöhnung dauert mindestens zwei Wochen und geschieht in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Über eine allfällige Verlängerung der Eingewöhnungszeit entscheidet die Betriebsleitung nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten.
2. Für Kinder, welche den integrierten Kindergarten besuchen, organisiert die Kindergartenlehrkraft einen offiziellen Schnuppertag.
3. Die vereinbarte Gebühr für die Kinderbetreuung gilt bereits während der Eingewöhnungszeit, da der beanspruchte Platz reserviert werden muss bzw. nicht anderweitig belegt werden kann.

25. Kindergartenkinder

1. Kindergartenkinder, die in der Kita betreut werden und gleichzeitig einen Kindergarten im Quartier besuchen, können bei Bedarf und wenn betrieblich möglich von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter in den Kindergarten begleitet und wieder abgeholt werden. Bei Bedarf wenden sich die Eltern direkt an die Betriebsleitung.
2. Vergünstigte Betreuungsplätze stehen nicht in allen Gemeinden für Kindergartenkinder zur Verfügung (Ziff. 16 & 19) In diesem Fall wird ab



Betriebsreglement

leolea Kanton Bern

Kindergarteneintritt die private Gebühr verrechnet. Auf der Webseite der Kita wird über die Praxis der Sitzgemeinde orientiert.

26. Verpflegung

1. Die Kinder erhalten in der Kita je nach Präsenzzeit ein Znüni, ein Mittagessen sowie ein Zvieri.
2. Die Eltern bringen spezielle Babynahrung wie Schoppennahrung selber mit. Aus Qualitäts- und Hygienegründen lässt leolea Gemüse- und Früchtebreie, wenn möglich saisonal und biologisch, herstellen.
3. Nach dem Prinzip von „Fourchette verte“ werden saisonale, regionale und gesunde Nahrungsmittel, nach Möglichkeit biologische, verwendet.

27. Kleidung, Windeln

1. Die Kinder tragen der Jahreszeit entsprechende und bequeme Kleidung.
2. Die Eltern sorgen dafür, dass in der Kita eigene Ersatzkleider, eigene Windeln sowie Hausschuhe oder Rutschsocken, Gummistiefel und Regenschutz zur Verfügung stehen.

28. Information und Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

1. Wichtige betriebliche Informationen für die Erziehungsberechtigten zum Kitageschehen erfolgen grundsätzlich schriftlich.
2. Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten findet in unterschiedlichen Kommunikationsformen statt.

VII. Verschiedenes

29. Versicherung und Haftung

1. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Kinder eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Bei Unfällen während des Aufenthaltes in der Kita sowie auf dem Weg in die Kita oder nach Hause haftet in erster Linie die Versicherung der Erziehungsberechtigten.
2. Bei Sachschäden durch ein Kind haften die Erziehungsberechtigten.



Betriebsreglement

leolea Kanton Bern

3. Für Kleidung und persönliche Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.
4. leolea verfügt über eine ausreichend bemessene Haftpflichtversicherung.

30. Datenschutz

1. Die Trägerschaft und die Kita halten sich an die Vorschriften des Kantonalen Datenschutzgesetzes. Insbesondere werden keine Daten oder Fotos der Kinder veröffentlicht.
2. Für interne Zwecke (Weiterbildung, Qualitätskontrollen, Austausch mit den Erziehungsberechtigten, Dekoration Kita etc.) können in der Kita Videoaufnahmen erstellt oder Fotos gemacht werden. Die Daten werden anschliessend vernichtet. Erziehungsberechtigte, welche ihre Kinder nicht filmen oder fotografieren lassen möchten, teilen dies der Betriebsleitung mit.

31. Anregungen und Reklamationen

1. Diese können entweder direkt bei der Betriebsleitung angebracht oder per Mail an die Adresse info@leolea.ch gerichtet werden.
2. leolea erhebt mindestens einmal jährlich in einer Umfrage die Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten bezüglich der durch die Kita erbrachten Dienstleistungen. Die Ergebnisse der Umfrage werden der Aufsichtsbehörde in unveränderter Form weitergeleitet.

Bern, 1. Juli 2019

leolea

